

Satzung des Fördervereins der 100. Schule Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein der 100. Schule Leipzig" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat den Sitz in der Miltitzer Allee 1, 04207 Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung der 100. Schule Leipzig und des dazugehörigen Hortes.
- (2) Dazu zählen insbesondere:
 1. Beschaffung von Mitteln für Satzungszwecke
 2. Unterstützung bedürftiger Schüler im Einzelfall
 3. Gewährung von Beihilfen für bauliche Maßnahmen, Projekttag, Klassenfahrten
 4. Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 5. Förderung des Schulsports
 6. Förderung von außerunterrichtlichen Angeboten, Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Kursen
 7. Auszeichnungen und Preise für Wettbewerbe
 8. Anschaffung von Spielgeräten
 9. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Außenwirkung der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Weiterhin kann auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

2. durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ferner, wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist bzw. dessen Ansehen schädigt, oder wegen eines anderen wichtigen Grundes auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Grund muss ihm schriftlich mitgeteilt werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins sind Jahresbeiträge zu entrichten, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in den Verein in voller Höhe. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (2) Bei Austritt aus dem Verein werden die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge nicht zurückerstattet. Gleiches gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail, Schreiben oder Briefpost) einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In beiden Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des neuen Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Wahl von zwei Revisoren
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Rechte
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
 - (5) .Stimmberechtigt ist jedes Mitglied entsprechend § 4 Absatz 1.
 - (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzer. Die genaue Aufgabenverteilung legt der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung fest. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Verzögerung der turnusgemäßen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied benennen.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind:
 1. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse

§ 9 Finanzkontrolle

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben die Jahresabrechnung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Revisoren werden jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Niederschriften

Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und dabei gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In diesem Fall gilt ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.

§ 12 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über Vereinsrecht Anwendung.

Vorstandsvorsitzender
Ines Zimmermann-Kurbardovic

f. d. R. 1. stellv. VV
Franziska Horn

f. d. R. 2. stellv. VV
Deborah Klausch

1. Kassenführer
Susanne Boehme

2. Kassenführer
Alexandra Bohm

Beisitzer
Kay-Uwe Hockauf

Beisitzer
Constanze Davila Martinez

Teilnehmer
Stefan Zimmermann